



Einladung und Ausschreibung

- Regatta: Langstrecken Regatta Yardstick mit Kangurustart
- Veranstalter: Lauffener Segelclub Neckar e.V.
- Revier: Neckar in Lauffen vor der Staustufe
- Meldestelle: Ralf Bissinger
Bügelestorstraße 3, 74354 Besigheim
Tel: +49 1575 66 939 84
E-Mail: sportwart@lscn-sailing.de
- Regattaart:
- Zeitplan: Kangurustart zeitverzögerter Startablauf
- Datum: 20.09.2026
Registrierung: 20.09.2026, 10:30 bis 11:00 Uhr
Steuerleutebesprechung: 20.09.2026, 11:00 Uhr
Ankündigungssignal: 20.09.2026, 11:30 Uhr
- Zieleinlauf 2,5 h nach Start des ersten Bootes
- Wettfahrtregeln: Die Regatta unterliegt den „Wettfahrtregeln Segeln“ der World Sailing Federation mit den Zusatzbedingungen des Deutschen Segler-Verbandes.
- Meldung: Online Meldeschluss ist der 13.09.2026. Nachmeldungen sind möglich.
- Die Meldung erfolgt an Sportwart@lscn-sailing.de
- Meldegeld: pro Boot 15,00€
Nachmeldegebühr 5,00€



- Siegerehrung:** ca. 1 Stunde nach Ende der Wettfahrt
- Preise:** Pokale für 1. – 3. Platz
- Medien:** Teilnehmer überlassen dem Veranstalter entschädigungslos dauerhaft sämtliche Rechte an Foto-, Ton- und Filmaufnahmen aller Art, die bei der entsprechenden Regatta aufgenommen werden.
- Versicherung:** Alle teilnehmenden Boote müssen eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio € pro Veranstaltung haben.
- Sicherheit:** Pro Crewmitglied muss eine Schwimmweste an Bord mitgeführt werden.

Haftungsausschluss:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.lscn-sailing.de